

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1907 und 1908.

Monate.	1907.	1908.	1908.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,916,057. 84	5,089,313. 67	173,255. 83	—
Februar . . .	5,034,189. 96	5,581,254. 07	547,064. 11	—
März . . .	6,008,861. 60			
April . . .	6,267,547. 11			
Mai . . .	6,025,896. 08			
Juni . . .	5,727,949. 55			
Juli . . .	5,846,491. 70			
August . . .	5,900,692. 27			
September . .	5,887,516. 11			
Oktober . . .	7,065,059. 68			
November . . .	6,381,520. 65			
Dezember . . .	7,303,438. 87			
Total	72,365,221. 42			
Auf Ende Febr.	9,950,247. 80	10,670,567. 74	720,319. 94	—

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft **Ramsei-Sumiswald-Huttwil** wünscht ihre Bahn von Ramsei nach Huttwil mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen in einer baulichen Länge von 24,4 Kilometer, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Range** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 500,000, welches zur Fertigstellung und Ausrüstung der Bahn dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **28. März 1908** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. März 1908.

(2.).

Im Auftrage des Bundesrates:

Bundeskanzlei.

Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium.

Im Auftrage des Departements des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von Fr. 5000 zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher, Botaniker oder Zoologen, es zu ermöglichen, im Winterhalbjahr 1909/1910 oder im Sommer 1910 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit dem Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm, sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergebung des Stipendiums werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen, sowie jüngere Männer, welche ihre naturwissenschaftlichen Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem curri-

culum vitæ und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, bis spätestens 30. Juni 1908 an Herrn Prof. Dr. C. Schröter, Zürich V, der auch zu weiterer Auskunftserteilung bereit ist, einzusenden. *)

Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich, im
Februar 1908. (3...)

Die Kommission für das schweizerische naturwissen-
schaftliche Reisestipendium,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. F. Sarasin, Basel. Prof. Dr. C. Schröter, Zürich.

Prof. Dr. H. Blanc, Lausanne.

Prof. Dr. R. Chodat, Genf. Prof. Dr. E. Fischer, Bern.

*) Prof. Schröter ist vom 14. März bis 27. April 1908 von Zürich abwesend.

Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten und Nachträge dazu.

Die italienische Ausgabe der **Nachträge** zum **Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten** ist erschienen. Die Nachträge sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache bei der **Kanzlei des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes** erhältlich zum Preise von Fr. 3. 50 das gebundene und Fr. 3 das broschiierte Exemplar. *) Ebendasselbst kann auch das **Handbuch** selbst in **deutscher** oder **italienischer** Ausgabe bezogen werden; das broschiierte Exemplar zu Fr. 4. Die **französische** Ausgabe des Handbuches für die Zivilstandsbeamten dagegen ist im Verlage von Stämpfli & Cie. in Bern erschienen und wird von dieser Firma gebunden zu Fr. 5 abgegeben.

Bern, im Februar 1908.

(3...)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Von der italienischen Ausgabe werden keine broschiierten Exemplare abgegeben.

Der eidgenössische Staatskalender für 1908 ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 2 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Bern, im Februar 1908.

(3...)

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1908
Date	
Data	
Seite	607-610
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.